

§ 13 SGB VIII – Jugendsozialarbeit

Grundlagen – Umsetzung – Forderungen

1. Gesetzliche Grundlagen

1.1 Die wesentlichen Regelungen des § 13 SGB VIII (Jugendsozialarbeit)

§ 13 SGB VIII enthält Regelungen für die Zielgruppen der sozial benachteiligten und individuell beeinträchtigten Jugendlichen, die zur beruflichen und gesellschaftlichen Eingliederung in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind. Ihnen sollen sozialpädagogische Hilfen (Abs. 1), sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen (Abs. 2) und die Unterkunft in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen (Abs. 3) angeboten werden. Die Angebote des Abs. 3 gelten – anders als die Regelungen in den Abs. 1 und 2 – für alle jungen Menschen (bis 27 Jahren). § 13 Abs. 4 schließlich schreibt vor, dass Angebote der Jugendsozialarbeit mit den Maßnahmen der Schulverwaltung, der Bundesagentur für Arbeit, Trägern der betrieblichen und außerbetrieblichen Ausbildung sowie Trägern von Beschäftigungsangeboten abgestimmt werden sollen.

1.2 Es besteht ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Jugendsozialarbeit

Die Zielgruppen der Jugendsozialarbeit, die sozial benachteiligten und individuell beeinträchtigten jungen Menschen, haben ein subjektiv-öffentliches Recht auf Hilfen nach § 13 Abs. 1 SGB VIII; zur Gewährung dieser Hilfen besteht eine objektiv-rechtliche Verpflichtung (vgl. R. Wiesner/J. Struck, Kommentar zum SGB VIII, München 2011). Der öffentliche Träger der Jugendhilfe soll gewährleisten, dass die zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen den verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung entsprechend rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen (vgl. § 79 Abs. 2 SGB VIII).

1.3 Es gibt verschiedene Vorrang- und Nachrangregelungen

- Grundsätzlich ist in § 10 Abs. 1 SGB VIII (Verhältnis zu anderen Leistungen und Verpflichtungen) geregelt, dass die Verpflichtungen anderer, insbesondere der Träger anderer Sozialleistungen und der Schulen, vorrangig sind gegenüber Jugendhilfeleistungen.
- § 13 Abs. 2 SGB VIII legt einen Nachrang der Jugendhilfe für die Gewährung sozialpädagogisch begleiteter Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen fest, soweit sie durch Maßnahmen und Programme anderer Träger und Organisationen sicher gestellt werden.

- § 10 Abs. 3 SGB VIII regelt einen besonderen Nachrang von Jugendhilfeleistungen gegenüber bestimmten Leistungen (Integrationsleistungen) der Grundsicherung für Arbeitsuchende.

1.4 Leistungskonkurrenz nur bei Leistungskongruenz

Die Leistungen nach den §§ 3 Abs. 2 und 14 - 16 SGB II sind nur dann vorrangig, wenn sie in Ziel und Form mit den Leistungen des SGB VIII kongruent sind, was in der Regel nicht der Fall ist, so dass sich auch an den grundsätzlichen Ansprüchen auf Unterstützung nichts geändert hat. Es kommt also darauf an, diesen (gegenüber dem SGB II zusätzlichen) erzieherischen Bedarf nachzuweisen (vgl. C. Bernzen, Ist § 13 SGB VIII noch aktuell?, Düsseldorf 2008).

Leistungskonkurrenz besteht nur bei Leistungskongruenz. Nur da, wo zweckgleiche Maßnahmen in unterschiedlichen Leistungsnormen eingearbeitet sind und ein und dieselbe Person erreichen sollen, kann von Leistungskonkurrenz gesprochen werden. Dies ist nur selten gegeben. Die Jugendhilfe ist also weder von der Bereitstellung eigenständiger Angebote befreit, noch ist die Jugendsozialarbeit eine reine Annex-Leistung der §§ 3 Abs. 2 und 14 - 16 SGB II (vgl. P. Schruth, Zur Leistungskonkurrenz von SGB II und SGB VIII, Berlin 2009).

1.5 Die Kooperation verschiedener Leistungsträger ist gesetzlich geregelt

Nicht nur der oben schon erwähnte § 13 Abs. 4 SGB VIII schreibt vor, dass eine Abstimmung und Kooperation zwischen verschiedenen Leistungsträgern stattfinden soll. Ähnliche Regelungen finden sich auch in den §§ 78, 81 VIII, 17 Abs. 3 SGB I, 18 SGB II und § 9 Abs. 3 SGB III.

Alle Träger von Sozialleistungen sind verpflichtet darauf hinzuwirken, dass jeder Beteiligte die ihm zustehenden Sozialleistungen in zeitgemäßer Weise, umfassend und zügig erhält (vgl. § 17 Abs. 1 SGB I). Peter Mrozynski stellt hierzu fest: „Auch das Verfahrensrecht ist auf die Möglichkeit, dass ein komplexer Bedarf durch mehrere Leistungsträger zu decken ist, eingerichtet.“ (P. Mrozynski, Jugendberufshilfe im Leistungsverbund; Rechtsgutachten, München 2010, Seite 11). Jugendhilfe, Arbeitsförderung und Grundsicherung haben die Möglichkeit, gemeinsam für die Integration junger Menschen zu sorgen; sie nehmen sie aber bisher nicht ausreichend wahr.

2. Umsetzung

2.1 Gemeinsame Finanzierungsformen verschiedener Sozialleistungsträger sind möglich

Neben den „klassischen“ Angeboten der Jugendsozialarbeit, wie sozialpädagogische Hilfen, Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen sowie sozialpädagogisch begleitetes Jugendwohnen gibt es eine Reihe von Kombinationen von Hilfen nach § 13 SGB VIII mit anderen Hilfeformen des Sozialgesetzbuches VIII (a) sowie auch in Kombination mit anderen Teilen des Sozialgesetzbuches (b). Einige ausgewählte Beispiele:

a) Die Förderung der Jugendsozialarbeit kann mit der „Hilfe zur Erziehung“ (§§ 27 ff. SGB VIII) kombiniert werden. Pädagogische und damit verbundene therapeutische Leistungen gem. § 27 Abs. 3 SGB VIII können bei Bedarf mit Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen nach § 13 Abs. 2 SGB VIII verbunden werden (vgl. C. Hampel, § 13 SGB VIII – Die Rechtsgrundlage der Jugendsozialarbeit, [= Jugendsozialarbeit aktuell Nr. 93] Köln 2010, Seite 9).

Die in § 13 Abs. 3 SGB VIII gegebene Möglichkeit, während einer schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahme oder bei der beruflichen Eingliederung Unterkunft in einer sozialpädagogisch begleiteten Wohnform zu erhalten, steht grundsätzlich allen jungen Menschen offen. Diese Hilfen können in verschiedener Form kombiniert werden. Z.B. kann die Gruppe der jungen Menschen mit erhöhtem sozialpädagogischem Unterstützungsbedarf (§ 13 Abs. 1 SGB VIII) zusätzliche Hilfen im Jugendwohnheim erhalten, die über die allgemeinen Angebote der sozialpädagogischen Begleitung hinausgehen (vgl. Hampel a.a.O.).

b) Die Kombinationsmöglichkeiten der Förderung gehen aber auch über den engen Rahmen des SGB VIII hinaus. Junge Mütter beispielsweise, die über § 19 SGB VIII in einer Mutter-und-Kind-Einrichtung untergebracht sind, können, wenn sie eine Berufsausbildung absolvieren wollen, zusätzlich bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen nach § 102 Abs. 1 SGB III durch eine Reha-Ausbildungsmaßnahme gefördert werden. Die Kosten für die Ausbildung trägt die Agentur für Arbeit, die Unterbringung der jungen Mütter und die Kinderbetreuung trägt das zuständige Jugendamt.

Dieses Beispiel aus Nordrhein-Westfalen lässt sich noch weiterführen, wie ein Angebot aus Baden-Württemberg zeigt. Hier werden im Rahmen eines ESF-Projektes junge Mütter auf eine Berufsausbildung in Teilzeit vorbereitet. Hier entstehen Schnittstellen und Übergänge zwischen den Sozialgesetzbüchern II, III und VIII. Über das SGB III wird u.a. die Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) finanziert. Sollten die hierin enthaltenen Mittel für Kinderbetreuung nicht ausreichen, soll der öffentliche Jugendhilfeträger sich gem. § 90 Abs. 2 SGB VIII an den Kosten beteiligen (vgl. C. Hampel, Kooperation ist möglich und nötig, in: dreizehn, Zeitschrift für Jugendsozialarbeit, Nr. 4, 2011, Seite 20-21).

2.2 Die Anwendung des § 13 SGB VIII in der Praxis ist mangelhaft

Aktuelle Untersuchungen zeigen, dass kommunale Angebote der Jugendsozialarbeit bzw. Jugendberufshilfe nicht im großen Umfang und nicht flächendeckend angeboten werden (vgl. A. Pingel, Jugendsozialarbeit § 13 SGB VIII als Aufgabe der Jugendhilfe?!, Berlin 2010, Seite 18 ff.). Dadurch können hilfebedürftige junge Menschen oft nicht die ihnen zustehende Unterstützung durch die Jugendhilfe erhalten. Dies hat aber mehr mit den örtlichen Haushaltsansätzen und der Verwendung der vorhandenen Jugendhilfemittel und nicht mit der Anwendbarkeit des § 13 SGB VIII zu tun. Viel zu häufig werden Leistungen nach § 13 als „freiwillige“ Leistungen missverstanden.

2.3 § 13 SGB VIII kann grundsätzlich alle Zielgruppen erreichen

Die o.g. Anwendungsbeispiele des § 13 – auch in Verbindung mit anderen Rechtsgrundlagen – zeigen, dass Angebote zur Hilfe und Unterstützung für junge Menschen im Übergang Schule – Beruf grundsätzlich vorhanden sind. Auch für besondere Zielgruppen, etwa sozial benachteiligte oder individuell beeinträchtigte junge Menschen (§ 13 Abs. 1 SGB

VIII), sind den jeweiligen Lebenslagen entsprechende Hilfsangebote entwickelt worden. Die vom Gesetzgeber gemeinte Zielgruppe ist bewusst weit und offen formuliert worden, so dass niemand ohne Unterstützung durch die Jugendhilfe/Jugendsozialarbeit bleiben muss. Peter-Christian Kunkel stellt in seinem Kommentar zu § 13 SGB VIII klar, dass zu den Zielgruppen mit besonderem Unterstützungsbedarf neben den jungen Menschen ohne ausreichende schulische und berufliche Qualifikation sowie ohne Ausbildungs- und Arbeitsplatz auch solche gehören, „...die beispielsweise als Drogenabhängige, Obdachlose und Angehörige einer Subkultur bereits nahezu außerhalb der Gesellschaft stehen“ (vgl. P. Kunkel, Sozialgesetzbuch VIII, Lehr- und Praxiskommentar, Baden-Baden 2006, Seite 190).

Auch Peter Mrozynski beschreibt in seinem schon oben erwähnten Gutachten „Jugendberufshilfe im Leistungsverbund“: „Insgesamt lässt sich feststellen, dass das rechtliche Instrumentarium für eine zeitgemäße Jugendberufshilfe vorhanden ist“ (Mrozynski 2010, Seite 11).

2.4 Die Jugendhilfe ist prädestiniert für eine federführende Rolle

Alle im Übergangsfeld Schule – Beruf tätigen Institutionen und Organisationen haben eigene rechtliche Grundlagen, Aufgaben und Ziele. Die Jugendhilfe hat dabei einen besonders umfassenden und weitreichenden Auftrag zu erfüllen. Sie soll

- junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern,
- dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
- Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
- dazu beitragen, positive Lebenslagen für junge Menschen zu schaffen und
- eine kinder- und familienfreundliche Umwelt erhalten oder schaffen.

Deshalb ist die Jugendhilfe grundsätzlich dazu prädestiniert, koordinierende Aufgaben auf kommunaler Ebene für die Beratung, berufliche Förderung und Unterstützung junger Menschen bei der Integration in Beruf und Gesellschaft zu übernehmen.

3. Forderungen

Aus dem dargelegten Sachstand lassen sich folgende Forderungen ableiten:

- a) Um die Anwendung der Regelungen des § 13 SGB VIII in der Praxis zu verbessern und zu erleichtern, müssen die Schnittstellen zwischen verschiedenen Teilen des Sozialgesetzbuches (insbes. SGB II, SGB III und SGB VIII) geklärt und eine kohärente Förderung gestaltet werden. Die dazu notwendigen Regelungen im allgemeinen Teil des Sozialgesetzbuches (SGB I) sind vorhanden.

Auch die von der Bundesregierung eingesetzte ressortübergreifende Arbeitsgruppe „Übergang Schule – Beruf“ hat im Dezember 2011 gefordert: „Die ... identifizierten Schnittstellen und Überschneidungen zwischen Förderinstrumenten und Bundesprogrammen sollen künftig anlassbezogen zu Gunsten der Zielgruppen optimal abgestimmt werden.“ (Bericht der Ressort-AG Übergang Schule – Beruf, Berlin 2011, Seite 10)

- b) Bestehende Beispiele gelingender Kooperation zwischen den Leistungsträgern unterschiedlicher Teile des Sozialgesetzbuches müssen aufgegriffen und verbreitet werden. Die BAG KJS wird hier mit gutem Beispiel vorangehen. Die regelmäßige Kooperation muss strukturell abgesichert werden, um die Einlösung des Anspruchs auf die notwendigen Hilfen in Abstimmung der Sozialleistungsträger zu gewährleisten.
- c) § 13 SGB VIII bedarf keiner Erweiterung, da er alle notwendigen Regelungen zur beruflichen und gesellschaftlichen Eingliederung junger Menschen enthält. Der bestehende Anspruch auf Leistungen der Jugendsozialarbeit muss, notfalls auf gerichtlichem Wege, durchgesetzt werden. Niemand darf ohne die notwendige Unterstützung bleiben. Im Bedarfsfall müssen Ombudsstellen zur Durchsetzung vorhandener Rechtsansprüche eingerichtet werden.
- d) Es müssen ausreichende Mittel insbesondere in den kommunalen Haushalten für die Jugendsozialarbeit eingesetzt werden, damit die berufliche und gesellschaftliche Eingliederung für alle jungen Menschen gelingen kann.
- e) Die Jugendhilfe hat eine Verpflichtung zur Unterstützung junger Menschen, die nach Sanktionen keine Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) mehr beziehen.

Beschluss der Mitgliederversammlung am 18.4.2012 in Frankfurt/M.